

# GR\_GERICHTE ZR1 2024 193 vom 28. Februar 2025

GR Gerichte, 2025-02-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR1\\_2024\\_193](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2024_193)

FR: GR\_GERICHTE ZR1 2024 193 du 28 février 2025

IT: GR\_GERICHTE ZR1 2024 193 del 28 febbraio 2025

## Regeste

öffentliches Inventar | Erbrecht

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales

#### E. 1.1

Anfechtungsobjekt Mit dem angefochtenen Entscheid wird das öffentliche Inventar über den Nachlass von D.\_\_\_\_. den Beteiligten zur Kenntnis gebracht und die Frist zur Erklärung über die Annahme der Erbschaft (Art. 587 Abs. 1 ZGB) angesetzt, das öffentliche Inventar in diesem Sinne abgeschlossen, wodurch das erstinstanzliche Verfahren endet. Es liegt mithin ein Endentscheid vor, der grundsätzlich ein berufungsfähiges Anfechtungsobjekt darstellt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_791/2017 vom 17. Juli 2018 E. 1.1; Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO).

#### E. 1.2

Streitwert

##### E. 1.2.1

Die Berufung ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erst ab einem Streitwert von CHF 10'000.00 zulässig; bei darunterliegendem Streitwert ist das Rechtsmittel der Beschwerde einschlägig (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO; Art. 319 lit. a ZPO). Erbrechtliche Angelegenheiten sind grundsätzlich vermögensrechtlicher Natur (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_441/2020 vom 8. Dezember 2020 E. 1.1). Dies gilt auch für den Abschluss des öffentlichen Inventars (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A\_791/2017 vom 17. Juli 2018 E. 1.1; vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 19 145 vom 12. November 2019 E. 1.2; vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau ZBE.2023.9 vom

##### E. 1.2.2

Würde vorliegend auf den Wert des Nettonachlasses abgestellt, wie es der Berufungsbeklagte geltend macht, wäre aufgrund des erheblichen

### E. 1.3

Form und Frist Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt das Summarverfahren (vgl. Art. 248 lit. e ZPO; E. 1.6). Gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid beträgt die Frist zur Einreichung der Berufung zehn Tage (vgl. Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der begründete Entscheid wurde den Parteien am 10. Oktober 2024 mitgeteilt und die Berufung wurde am 21. Oktober 2024 zuhanden des (damaligen) Kantonsgerichts von Graubünden der Post übergeben. Die Berufungsfrist ist damit

## **E. 1.4**

Zuständigkeit Die Zuständigkeit des Obergerichts des Kantons Graubünden zur Beurteilung der Berufung als Rechtsmittelinstanz ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 EGzZPO (BR 320.100). Innerhalb des Obergerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 9 lit. a OGV [BR 173.010]). Nach Art. 7 Abs. 2 lit. abis EGzZPO entscheidet das Obergericht in einzelrichterlicher Kompetenz über Berufungen gegen Entscheide im summarischen Verfahren. Ein Entscheid in Dreierbesetzung erfolgt nach Art. 7 Abs. 3 EGzZPO, wenn dies von einer Partei in der ersten Rechtsschrift beantragt wird, der Streitwert CHF 10'000.00 übersteigt und das Rechtsmittel nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich begründet oder unbegründet ist. Da die erwähnten Bestimmungen erst per 1. Januar 2025 in Kraft getreten sind, wurde den Parteien mit Schreiben vom 30. Januar 2025 Frist angesetzt, um einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Berufungsbeklagte verzichtete auf einen Entscheid in Dreierbesetzung (vgl. act. D.17) und von der Berufungsklägerin ging innert Frist kein Antrag auf einen Entscheid in Dreierbesetzung ein. Das vorliegende Urteil ergeht daher in Einzelbesetzung.

## **E. 1.5**

Rechtsschutzinteresse

### **E. 1.5.1**

Die Berufungsklägerin macht geltend, der vorinstanzliche Entscheid komme einer faktischen Abweisung ihres Gesuchs vom 26. September 2024 auf Berichtigung und Ergänzung des öffentlichen Inventars gleich, womit ihr Rechtsschutzinteresse gegeben sei (vgl. act. A.1, I.6). Der Berufungsbeklagte entgegnet, die Berufungsklägerin habe die Erbschaft im erwähnten Gesuch bedingungslos angenommen und diese Annahme in der Berufung nicht bestritten. Sie habe damit ihr Recht auf eine Abänderung des Inventars verwirkt. Ausserdem fehle ihr das Rechtsschutzinteresse, weil das öffentliche Inventar nicht der rechtlichen Prüfung des Bestehens der Aktiven und Passiven diene, sondern der Information über den Nachlass. Ob Aktiven wegfielen oder nicht, habe für sie keine Wirkung, da sie die Erbschaft bereits angenommen habe. Auf die Berufung sei deshalb nicht einzutreten (vgl. act. A.2, II.A.5-7). Die Berufungsklägerin führt aus, ihre Erklärung, die Erbschaft unter öffentlichem Inventar anzunehmen, habe implizit die von ihr beantragten Ergänzungen und Berichtigungen vorausgesetzt. Ferner beruft sie sich auf ihre Stellung als Gläubigerin bzw. ihren Anspruch, dass angemeldete Forderung im öffentlichen Inventar korrekt aufgenommen werden (vgl.

### **E. 1.5.2**

Voraussetzung für das Eintreten auf die Berufung ist die Beschwer. Ein Berufungskläger ist formell beschwert, wenn das Dispositiv des angefochtenen Entscheids von seinen Rechtsbegehren abweicht. Eine materielle Beschwer liegt vor, wenn sich der angefochtene Entscheid nachteilig auf seine Rechtsstellung auswirkt, so dass er ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung hat. Dies kann selbst dann der Fall sein, wenn er obsiegt und formell nicht beschwert ist (BGE 120 II 5 E. 2.a; REETZ, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2025, Vorbemerkungen zu den Art. 308–318 N. 29 ff.).

### **E. 1.5.3**

Dem Gesuch der Berufungsklägerin um Ergänzung und Berichtigung des öffentlichen Inventars vom 26. September 2024 wurde mit Ausnahme des Eventualantrags auf Aufnahme des (lediglich) hälftigen Miteigentumsanteils an der Liegenschaft in B. \_\_\_\_\_ (vgl. RG-act. 12, Rechtsbegehren 1.c; und bzgl. des vorinstanzlichen Entscheids Rechtsbegehren 2) nicht entsprochen, weshalb die Berufungsklägerin formell beschwert ist (vgl. RG act. 9 und 15 f.).

#### **E. 1.5.4**

Zur Prüfung der materiellen Beschwer im vorliegenden Fall ist auf den Zweck und die Wirkungen des öffentlichen Inventars einzugehen. Das Inventar, in dem die Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft verzeichnet sind (vgl. Art. 581 Abs. 1 ZGB), dient zum einen der Information der Erben über die Aktiven und Passiven der Erbschaft, damit sie den Entscheid über die Annahme oder Ausschlagung des Nachlasses in voller Kenntnis des Bestandes und des Wertes der Erbschaft treffen können (LEU/BRUGGER, in: Geiser/Wolf [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch II, 7. Aufl. 2023, vor Art. 580-592 N. 7; vgl. BGE 110 II 228 E. 2). Zum anderen gibt es ihnen in der Form des Instituts der Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar die Möglichkeit, die Haftung für Erblasserschulden zu beschränken (Präklusion; vgl. BGE 144 III 313 E. 2.4; NONN/GEHRER CORDEY, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 5. Aufl. 2023, Vorbem. zu Art. 580 ff. ZGB N. 1 ff.; zum genauen Umfang der materiellrechtlichen Wirkungen siehe NONN/GEHRER CORDEY, a.a.O., Art. 590 N. 4 ff.). Bei Annahme unter öffentlichem Inventar gehen die Passiven nur soweit auf die annehmenden Erben über, als sie inventarisiert sind (Art. 589 Abs. 1 ZGB). Für die nicht inventarisierten und nicht pfandgesicherten Forderungen ändert sich die Rechtslage, sei es, dass für sie die Haftung entfällt oder sich diese auf die Bereicherung aus der Erbschaft beschränkt (Art. 590 ZGB).

#### **E. 1.5.5**

Die Berufungsklägerin erklärte zeitgleich mit dem Ergänzungs- und Berichtigungsgesuch vom 26. September 2024 die Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar (RG act. 12, II.14). Das Bundesgericht hat die Frage aufgeworfen, ob nach Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar noch ein aktuelles und praktisches Interesse an seiner Überprüfung bestehe (Urteil des Bundesgerichts 5A\_739/2019 vom 27. Januar 2020 E. 1.2.2; 5A\_791/2017 vom 17. Juli 2018 E. 1.1). Das öffentliche Inventar soll zwar eine Grundlage für den Entscheid über die Annahme der Erbschaft bieten, nach diesem Entscheid verliert das öffentliche Inventar jedoch nicht jegliche Bedeutung, da es auch eine haftungsbeschränkende Funktion hat. Zudem ist fraglich, ob eine Erbschaft vor rechtskräftigem Abschluss des öffentlichen Inventars überhaupt "unter Inventar" angenommen werden kann, mithin, ob die von der Berufungsklägerin vor rechtskräftigem Abschluss abgegebene Erklärung wirksam ist (siehe E. 1.7.3). Vor diesem Hintergrund kann zumindest vorliegend ein aktuelles Interesse nicht allein mit Verweis auf die Annahmeerklärung verneint werden. Selbst wenn dies der Fall wäre und die besagte Erklärung der Berufungsklägerin die Aktualität entfallen liesse, so gälte dies nur soweit, als sich die Genannte auf ihre Stellung als Erbin beruft. Soweit sie hingegen eine Gläubigerstellung geltend macht, kann ihre als Erbin abgegebene Annahmeerklärung die Aktualität des Rechtsschutzinteresses nicht entfallen lassen.

#### **E. 1.5.6**

Mit Bezug auf die Aktiven macht die Berufungsklägerin geltend, diese stünden in ihrem Alleineigentum (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren 1.a) und seien daher aus dem Inventar zu löschen oder bei Zweifeln über die Zugehörigkeit zum

#### **E. 1.5.7**

Mit Bezug auf die Passiven rügt die Berufungsklägerin, die Hypothekargläubigerin sei im öffentlichen Inventar widersprüchlich und falsch bezeichnet worden (vgl. act. A.1, II.23). In der Tat wird im Inventar unter dem Titel Güterrecht ausgeführt, die Eheleute würden für die "Hypothek bei der I. \_\_\_\_\_", Schuldstand per Todestag CHF 700'341.25, solidarisch haften (vgl. act. B.4, B.3), während in der Aufstellung der Passiven die Hypothek als "Hypothek L. \_\_\_\_\_" mit dem Betrag von CHF 700'341.25 aufgeführt wird (vgl. act. B.4, C.2). Fehlt eine genaue Bezeichnung des Gläubigers im Inventar, so läuft der effektive Gläubiger Gefahr, sich später die Präklusionswirkung entgegenhalten lassen zu müssen. Aus diesem Grund wäre der effektive Gläubiger materiell beschwert und an einer Berichtigung der Gläubigerbezeichnung interessiert. Die Berufungsklägerin ist hingegen weder als Erbin noch als Gläubigerin durch eine solche ungenaue Bezeichnung beschwert, würde ihr die ungenaue Bezeichnung eines anderen Gläubigers vielmehr erlauben, für dessen Ausschluss aufgrund der Präklusionswirkung zu argumentieren. Aufgrund des Umstands, dass die Berufungsklägerin als Solidargläubigerin der Hypothekarschuld selbst Kenntnis des

#### **E. 1.5.8**

Die Berufungsklägerin rügt weiter die Inventarisierung der eigenen Forderungen insofern (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren 1.d), als dass diesen zusammengefasst der Vermerk "Güterrecht" angefügt worden sei, obwohl sie die Forderungen nicht allein unter diesem Titel angemeldet habe (vgl. act. A.1, II.24). Zwar sind die Forderungen der Berufungsklägerin in der angemeldeten Höhe ins Inventar aufgenommen worden, jedoch nur unter dem Titel Güterrecht bzw. Ersatzforderung Liegenschaft. Es besteht damit die Gefahr, dass der Berufungsklägerin in einem späteren ordentlichen Zivilprozess entgegengehalten würde, dass Forderungen, die auf einem anderen Forderungsgrund als dem Güterrecht basieren, keinen Eingang ins Inventar gefunden haben (vgl. E. 2.2). Nicht die Anmeldung, sondern die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme ins Inventar ist massgebend mit Blick auf die Präklusionswirkung. Zudem löst die Nichtaufnahme unabhängig davon, ob sie zu Recht oder zu Unrecht erfolgte, die Präklusionsfolgen aus (vgl. Art. 590 ZGB; vgl. BGE 110 II 228 E. 2; vgl. Urteil des Obergerichts Zürich LF180091 vom 7. Mai 2019 E. IV.2). Vor diesem Hintergrund ist die materielle Beschwer der Berufungsklägerin zu bejahen und auf das Rechtsbegehren 1.d einzutreten.

#### **E. 1.5.9**

Die Berufungsklägerin beantragt schliesslich eine Änderung des Vorberichts im öffentlichen Inventar. Eine Prüfung der Beschwer erübrigt sich hier, da eine Begründung für diesen Antrag fehlt und bereits deshalb auf das Rechtsbegehren 1.e nicht einzutreten ist.

### **E. 1.6**

Verfahrensgrundsätze

#### **E. 1.6.1**

Neben den Art. 580 ff. ZGB bestimmt sich das Verfahren betreffend öffentliches Inventar nach kantonalem Recht (Art. 54 Abs. 3 SchlT ZGB; zur fehlenden Anwendbarkeit von Art. 1 lit. b ZPO siehe BGE 139 III 225 E. 2.2). Im Kanton Graubünden richtet es sich nach den

Art. 76 ff. EGzZGB sowie aufgrund des Verweises in Art. 2 Abs. 2 EGzZGB nach der eidgenössischen ZPO, welche als subsidiäres kantonales Recht zur Anwendung gelangt und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – als solche gilt das Verfahren des öffentlichen Inventars – dem (atypischen) Summarverfahren zuweist (Art. 248 lit. e ZPO; zu den atypischen Elementen siehe E. 1.6.2).

### **E. 1.6.2**

Da die Verhandlungsmaxime zwei Parteien voraussetzt, sieht die ZPO für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, bei denen es sich oft (aber nicht zwingend) um Einparteienverfahren handelt, die eingeschränkte Untersuchungsmaxime vor (Art. 255 lit. b ZPO). Im Rahmen der eingeschränkten Untersuchungsmaxime ist der Sachverhalt festzustellen und die verstärkte Fragepflicht auszuüben, der Sachverhalt ist hingegen nicht zu erforschen und es sind keine eigenen Ermittlungen anzustellen. Die Parteien haben aktiv an der Sachverhaltsfeststellung mitzuwirken (BGE 149 III 569 E. 2.3, in: Pra 2016 Nr. 99; Urteil des Zivilappellationshofs Freiburg 101 2019 317 vom 22. November 2019 E. 1.2 u. 2.3 m.w.H.). Aufgrund der Untersuchungsmaxime greift die in anderen Summarverfahren geltende Beschränkung auf den Urkundenbeweis nicht (Art. 254 Abs. 2 lit. c i.V.m. Art. 255 lit. b ZPO). Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt grundsätzlich das Regelbeweismass (vgl. MAZAN, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 248 N. 14).

### **E. 1.6.3**

Neue Tatsachen und Beweismittel sind im Berufungsverfahren nur noch beschränkt zugelassen. Sie dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort vorgebracht werden und es sich entweder um Tatsachen und Beweismittel handelt, die nach dem Zeitpunkt, in dem Tatsachen und Beweismittel vor erster Instanz letztmals vorgebracht werden konnten (Novenschanke), entstanden sind (echte Noven), oder dann um solche, die in diesem Zeitpunkt schon bestanden (unechte Noven), jedoch trotzdem, und auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt, nicht früher vorgebracht werden konnten (Art. 317 ZPO).

### **E. 1.7**

Neuansetzung der Deliberationsfrist

#### **E. 1.7.1**

Der Berufungsbeklagte beantragt für den Fall der Entgegennahme des Rechtsmittels als Beschwerde die Gewährung der aufschiebenden Wirkung mit Blick auf die angesetzte Frist zur Erklärung über die Annahme der Erbschaft (Deliberationsfrist, Art. 587 ZGB; vgl. act. B.0, Dispositivziffer 3). Für den Fall der Entgegennahme als Berufung stellt er keinen solchen Antrag, obwohl diesem Punkt mangels Anfechtung der Berufungsklägerin auch bei der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt, da die Berufung die Rechtskraft nur im Umfang der Anträge hemmt (Art. 315 Abs. 1 ZPO, es sei denn die übrigen Anordnungen seien mit den angefochtenen untrennbar verbunden, vgl. SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, Art. 315 N. 2 u. 3). Zudem ist vorliegend kein Fall gegeben, in welchem die Vollstreckbarkeit aufgeschoben werden kann (Art. 315 Abs. 4 lit. b i.V.m. Art. 407f ZPO).

### **E. 5**

August 2024 E. 2 in fine). Entsprechend ist die Zulässigkeit der Berufung vorliegend streitwertabhängig. Der Streitwert bestimmt sich nach den Rechtsbegehren (Art. 91 ZPO), wobei grundsätzlich auf die vorinstanzlich zuletzt aufrecht erhaltenen Rechtsbegehren abzustellen ist. Weder das Gesuch um Aufnahme eines öffentlichen Inventars des Berufungsbeklagten noch die Ergänzungs- und Berichtigungsanträge der Berufungsklägerin lauten auf eine bestimmte Geldsumme. Wie bei der Auskunftsklage ist auch beim Gesuch um Aufnahme eines öffentlichen Inventars eine genaue Bezifferung der angebehrten Information naturgemäss nicht möglich, geht es doch gerade darum, sich über Aktiven und Passiven sowie ihren Wert zu informieren (vgl. HÄUPTLI, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 5. Aufl. 2023, Art. 560 N. 26). Da unter den Parteien keine Einigung über den Streitwert vorliegt (vgl. act. A.1, I.4; vgl. act. A.2, II.A.8), ist dieser vom Gericht festzusetzen (Art. 91 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 6**

/ 23 Passivenüberschusses (vgl. act. B.4) des öffentlichen Inventars der Streitwert der Berufung nicht erreicht. Würde auf den Bruttowert der Aktiven oder die angemeldeten Forderungen abgestellt, wäre er hingegen erreicht. Es steht daher in Frage, wonach der Streitwert vorliegend festzusetzen ist. Das Obergericht Zürich geht für den Streitwert beim öffentlichen Inventar teils vom mutmasslichen Wert des Nettonachlasses (Urteil des Obergerichts Zürich PF230023 vom 2. November 2023 E. 2.1), teils vom Bruttowert der Aktiven des Nachlasses (Urteil des Obergerichts Zürich LF130021 vom 24. April 2013 E. III) aus. In einem Fall betreffend Erstreckung der Deliberationsfrist wurde für den Streitwert auf die Höhe der im öffentlichen Inventar angemeldeten Forderungen abgestellt, welche Gegenstand eines parallelen ordentlichen Zivilprozesses waren (Urteil des Obergerichts Zürich PF140032 vom 17. September 2014 E. 3). Bei Sicherungsmassregeln nach Art. 551 ff. ZGB wird der Bruttowert der Aktiven des Nachlasses als Streitwert zugrunde gelegt, wenn der ganze Nachlass betroffen ist (DIGGELMANN, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], ZPO Schweizerische Zivilprozessordnung, Kommentar, 3. Aufl. 2025, Art. 91 N. 30). Das Bundesgericht erwog im Zusammenhang mit dem Streitwert beim öffentlichen Inventar, dieser müsse wie bei Auskunftsklagen nicht exakt beziffert werden. Das Erreichen der Streitwertgrenze (für die Beschwerde ans Bundesgericht) begründete das Bundesgericht mit der Art des Verfahrens und den vermögensrechtlichen Folgen, welche die materiellen Wirkungen des öffentlichen Inventars erzeugen können (vgl. Urteils des Bundesgerichts 5A\_184/2012 vom 6. Juli 2012 E. 1.3). Aus diesen Gründen sowie in Berücksichtigung dessen, dass vorliegend Aktiven von erheblichem Wert in Frage stehen, die gleichzeitig auf der Passivseite als von der Berufungsklägerin angemeldete Forderungen inventarisiert wurden – der mutmassliche Nettonachlass weist denn auch lediglich deshalb einen Passivenüberschuss auf, weil die Berufungsklägerin gemäss den von ihr eingegebenen Forderungen (mehr als) sämtliche inventarisierten Aktiven für sich beansprucht –, ist der Streitwert für eine Berufung vorliegend als erreicht zu erachten (Art. 308 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 7**

/ 23 gewahrt. Auf die Berufung ist unter Vorbehalt der Ausführungen zum Rechtsschutzinteresse einzutreten.

#### **E. 8**

/ 23 act. A.3, III.6). Der Berufungsbeklagte weist ergänzend darauf hin, die Berufungsklägerin habe die Vormerknahme ihrer Annahmeerklärung im erstinstanzlichen Entscheid (Dispositivziffer 2) nicht angefochten (vgl. act. A.4, II.A.4).

#### **E. 9**

/ 23 Die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Passiven im Inventar kann daher die Rechtsstellung der Gläubiger sowie der übernehmenden Erben verändern (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5C.126/2006 vom 23. August 2006 E. 4.1), insbesondere löst die Nichtaufnahme die Präklusionsfolgen nach Art. 590 ZGB unabhängig davon aus, ob sie zu Recht oder zu Unrecht erfolgte (BGE 110 II 228 E. 2; Urteil des Obergerichts Zürich LF180091 vom 7. Mai 2019 E. IV.2). Die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Aktiven hat zwar keine vergleichbaren Folgen; die Aktiven gehen im Rahmen der Universalsukzession (Art. 560 Abs. 1 ZGB) auf die annehmenden Erben über, unabhängig davon, ob sie im Inventar verzeichnet sind oder nicht. Da jedoch der primäre Zweck des öffentlichen Inventars in der Informationsbeschaffung und nicht in der Haftungsbegrenzung liegt, kann ein schutzwürdiges Interesse an einer Ergänzung auch dann bestehen, wenn durch sie die Informationskraft des Inventars erhöht und die Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft beeinflusst wird.

#### **E. 10**

/ 23 Nachlass zumindest mit einem entsprechenden Hinweis nach Art. 77 Abs. 3 EGzZGB zu versehen (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren 1.b). Wie erwähnt gehen Nachlassaktiven unabhängig ihrer Inventarisierung auf die annehmenden Erben über. Die Berufungsklägerin ist daher weder durch die Aufnahme von Aktiven im öffentlichen Inventar noch durch einen fehlenden Hinweis nach Art. 77 Abs. 3 EGzZGB in ihrer Rechtsstellung direkt betroffen. Beides beeinflusst jedoch die Informationskraft des Inventars und den Entscheid über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Zwar verfügt die Berufungsklägerin als (mindestens) Miteigentümerin der inventarisierten Bankguthaben, Wertschriften und Liegenschaft bereits ohne Berichtigung des Inventars über die notwendigen Informationen für einen fundierten Entscheid. Wäre sie alleinige Erbin, könnte daher argumentiert werden, es fehle ein schutzwürdiges Interesse an der Berichtigung. Vorliegend hat neben ihr jedoch auch ein eingesetzter Erbe, der Berufungsbeklagte, basierend auf dem öffentlichen Inventar einen Annahmeentscheid zu fällen, was sich auf die Rechtsstellung der Berufungsklägerin auswirken kann (vgl. Art. 572 Abs. 2 ZGB). Würden die Aktiven wie beantragt aus dem Inventar gelöscht, so hätte dies einen Einfluss auf den Nettowert des Nachlasses und den Annahmeentscheid des Berufungsbeklagten. Insofern könnte die Rechtsstellung der Berufungsklägerin indirekt betroffen sein, was sie so jedoch nicht geltend macht. Ob diese indirekte und nicht behauptete Auswirkung auf die Rechtsstellung der Berufungsklägerin zur materiellen Beschwer ausreicht, muss nicht vertieft werden, da die Berufung mit Blick auf die Rechtsbegehren 1.a und 1.b ohnehin abzuweisen ist (vgl. E. 2.1).

#### **E. 11**

/ 23 effektiven Gläubigers hat (vgl. die von ihr eingereichte Kapital- und Zinsbestätigung vom 9. August 2024 mit dem Briefkopf "L.\_\_\_\_\_" [RG act. 12.14]), und die Hypothekarschuld an sich mit dem korrekten Betrag von CHF 700'341.25 im Inventar aufgenommen wurde, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern eine Berichtigung einen Einfluss auf den Annahmeentscheid der Berufungsklägerin oder des Berufungsbeklagten – und damit indirekt auf die Rechtsstellung der Berufungsklägerin – haben könnte. Die materielle

Beschwer der Berufungsklägerin ist in diesem Punkt daher zu verneinen und auf Rechtsbegehren 1.c mit Blick auf die Gläubigerbezeichnung nicht einzutreten. Die Berufungsklägerin beantragt mit Rechtsbegehren 1.c ferner, es seien im öffentlichen Inventar auch die fortlaufenden Hypothekarzinsen aufzunehmen. Hierauf ist bereits mangels Begründung nicht einzutreten, sodass für das gesamte Rechtsbegehren 1.c ein Nichteintretensentscheid zu ergehen hat.

**E. 12**

/ 23

**E. 13**

/ 23

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.